
J.publ.g.
460
45



<36621065600019



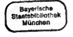
Vollständige
Darstellung, Geschichte und heutige Beschaffenheit
der
deutschen Reichsversammlung
nebst
erläuternden Anmerkungen
und
einer allgemeinen Uebersicht des deutschen Reichs.

In fünf Tabellen.

Bearbeitet
von
J. P. W.

Mannheim,
bey Heinrich Valentin Bender.
1792.

Principiis obſta, ſero medicina paratur.



Vorbericht.

Es ist sehr heilsam für das Publikum, die weisen Gesetze zu kennen, worauf sich die Regierungsform gründet. Aus dieser Erkenntniß entstehen Ehrfurcht und Liebe für diejenigen Stände, welche sich mit dem individuellen und allgemeinen Wohl unaufhörlich beschäftigen. — Deutschland, Frankreich und Italien wurden lange Zeit nach einerlei Gesetzen regiert; wenn wir aber die Staatsveränderungen betrachten, welche diese Reiche seit Karl dem Großen und nachher erfahren haben, so werden wir einsehen, daß die Ursachen ganz einfach und natürlich sind, welche die Deutschen bei ihrer alten glüklichen Verfassung fest und unwandelbar erhielten. — Es scheint gleichsam ein Bedürfniß für das deutsche Publikum zu seyn, seine erhabene Repräsentantschaft dargestellt zu sehen, welche unter dem allerhöchsten Oberhaupte stets damit beschäftiget ist, äußere und innere Ruhe zu sichern, eines jeden Eigenthum zu wahren und zu schützen, und allen Deutschen Gerechtigkeit zu verschaffen. — Welcher Deutsche wird beim Hinblik auf diese Vorzüge nicht stolz, und von dankbarster Ehrfurcht durchdrungen seyn? Diesem Gefühl einen Grad neuer Lebhaftigkeit zu geben, — ist der Zweck folgender Darstellung und Geschichte der deutschen Reichsversammlung.

W.

Lage und Gränzen.	Kreise und Direktoren.	Hauptstädte der vornehmsten Stände.	Erzbisthümer und Bisthümer.
Deutschland gränzet gegen Mitternacht an das baltische und deutsche Meer. Gegen Abend an Holland, das deutsche Meer und Frankreich. Gegen Mittag an die Schweitz, Italien, den venetianischen Meerbusen und Kroatien. Gegen Morgen an Ungarn, Pohlen und Preußen. Deutschland enthält an 10 Grad der Breite und 16 bis 17 Grad der Länge, den burgundischen Kreis mit einbegriffen, und hat also ohngefähr 240 deutsche Meilen von Mitternacht gegen Mittag, und ohngefähr 150, von Morgen gegen Abend.	I. Oesterreichische. Der Erzherzog von Oesterreich, allein. II. Burgundische. Der Erzherzog, allein; als Besitzer der Staaten, die diesen Kreis ausmachen. III. Kurkreis. Der Kurfürst von Mainz, allein. IV. Obersächsische. Der Kurfürst von Sachsen, allein. V. Fränkische. Der Bischof von Bamberg, und der König von Preußen als Marggraf von Anspach und Burggraf von Nürnberg, gemeinschaftlich. VI. Bayerische. Der Herzog von Bayern, und der Erzbischof von Salzburg. VII. Schwäbische. Der Herzog von Würtemberg, und der Bischof von Constanz. VIII. Oberrheinische. Der Bischof von Worms, und der Kurfürst von Pfalz-Bayern als Herzog von Simmern. IX. Westphälische. Der Bischof von Münster, und abwechselnd der Kurfürst von Brandenburg und der Kurfürst von Pfalzbayern, als Erben der Herzoge von Jülich. X. Niedersächsische. Der Kurfürst von Brandenburg als Herzog von Magdenburg, und der Kurfürst von Braunschweig-Lünneburg als Herzog von Bremen, unter sich abwechselnd mit dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel.	I. Wien, Linz, Grätz, Klagenfurt, Laybach, Inspruck, Trient, Brixen, Bregenz, Freiburg im Breisgau. II. Brüßel, Antwerpen, Mecheln, Limburg, Luxenburg, Rüremond, Gent, Mons und Namür. III. Mainz und Erfurt, Trier und Koblenz, Bonn und Arensberg, Mannheim und Heidelberg. IV. Dresden, Wittenberg und Leipzig, Weimar und Gotha, Deßau, Berlin, Frankfurt an der Oder, Stettin, Stralsund. V. Bamberg, Wirzburg, Eichstätt, Bayreuth, Anspach, Meinungen, Nürnberg, Schweinfurt. VI. Salzburg, Regensburg, Paßau und Freisingen, München, Burghausen, Straubingen, Landshut, Amberg, Neuburg. VII. Constanz und Augsburg, Stuttgard, Baden, Durlach, Doneschingen, Oettingen, Ulm, Rottweil, Memmingen, Tübingen. VIII. Worms, Speyer und Fuld, Zweibrücken, Cassel, Darmstadt, Dietz, Frankfurt am Main, Wetzlar. IX. Münster, Paderborn, Osnabrück, Lüttich, Emden, Oldenburg, Ferden, Minden, Wesel, Düßeldorf, Jülich, Achen, Köln, und Dortmund. X. Glückstadt und Kiel, Schwerin und Strelitz, Lauenburg, Lünneburg, Celle, Hannover, Göttingen, Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Hamburg, Lübeck, Wismar, und Rostock.	Mainz, im Jahre 742. Augsburg . . . . . . Schw Strasburg . . . . . . El Speyer, Worms . . . . Oberr Wirzburg, Eichstätt . . . Fra Hildesheim . . . . . Niedersa Chur . . . . Graubün Constanz . . . . Schw. Paderborn . . . . . . Westph Trier, im Jahre 327. Metz * . . . . . . } Lothrin Toul * . . . . . . Verdun * . . . . . Köln, im Jahre 316. Lüttich . . . . } Westph Osnabrück . . . Münster . . . Salzburg, gegen das Jahr 80 Freisingen . . . . Bay Brixen . . . . T Gurk * . . . . Kärnt Chiemsee * . . . . Bay Seckau * . . . . . . Steyerm Lavant oder St. Andreas * . Kärnt Prag, im Jahre 1346. Olmütz * . . . . Mäh Leitmeritz * . . . . } Böhm Königingrätz * . . . . Wien, im Jahre 1721. Neustadt * . . . Niederösterr Görtz, im Jahre 1751. Trient . . . . Ty Como . . . . Mayl Triest * . . . . Istr Biben * . . . . Istr Breslau ist Suff. von Gnese . . . . Pohlen Anmerk. 1) Bamberg, Regensburg, … bach und Paßau sind unmittelbar dem … mischen Stuhle unterworfen. 2) Die … bist. Prag, Wien, und Görz, und … Bisth. mit * bezeichnet geben kein … und Stimmrecht, indem sie keine Rei… stände sind.

Hohe Schulen.

Schwaben.

	Stiftungsjahr.
Tübingen	1477.
Dillingen	1549
Stuttgard	178[illegible]

Bayern.

Ingolstadt	1472.
Salzburg	1623.

Oesterreich.

Wien	1365.
Grätz	1585.
Inspruck	1677.
Freiburg	1460.

Mähren.

Olmütz	1632.

Schlesien.

Breslau	1702.

Böhmen.

Prag	1348.

Obersachsen.

Wittenberg	1502.
Leipzig	1409.
Halle	1694.
Jena	1558.
Erfurt	1392.
Frankfurt an der Oder	1506.
Greifswalden	1457.

Niedersachsen.

Rostock	1415.
Kiel	1665.
Helmstädt	1576.
Göttingen	1734.

Westphalen.

Rinteln	1621
Duisburg	1655.
Osnabrück	1580.

Burgundischer Kreis.

Löwen	1426.

Kurkreis.

Mainz	1482.
Kölln	1388.
Trier	1340.
Heidelberg	1386.
Bonn	

Oberrhein.

Fuld	1734.
Marburg	1541.
Giesen	1607.

Franken.

Wirzburg	1403.
Erlangen	1576.

Stände, welche das Recht zu münzen haben, und Münzstädte.

Das Recht zu münzen haben

1) Alle die Stände, welche Bergwerke haben, und sie bearbeiten.

2) Alle Kurfürsten.

3) Alle Reichsfürsten, sowohl geistliche als weltliche, die mit einem besondern Privilegium versehen sind.

4) Fast alle unmittelbare Reichs-Aebte und Grafen.

5) Die meisten freien Reichsstädte.

Städte, in welchen gemünzet wird.

Schwaben. Augsburg, Stuttgard, Rottweil, Doneschingen, Günzburg, Hechingen.

Bayern. München, Salzburg, Regensburg.

Oesterreich. Wien und Inspruck.

Obersachsen. Dresden, Leipzig, Berlin, Stettin, und Salfeld, Stollberg, Naumburg, Gotha, Weimar, Halle, Erfurt, Sondershausen, Stralsund.

Niedersachsen. Hamburg, Lübeck, Bremen, Magdeburg, Zellerfeld, Lünneburg, Hanover, Braunschweig, Hildesheim, Rostock.

Westphalen. Kölln, Lüttich, Dortmund, Minden, Emden, Cleve, Münster, Osnabrück, Hörter, Achen.

Burgundische Kreis. Brüßel.

Kur-Kreis. Bonn, Heidelberg, Mannheim, Koblenz.

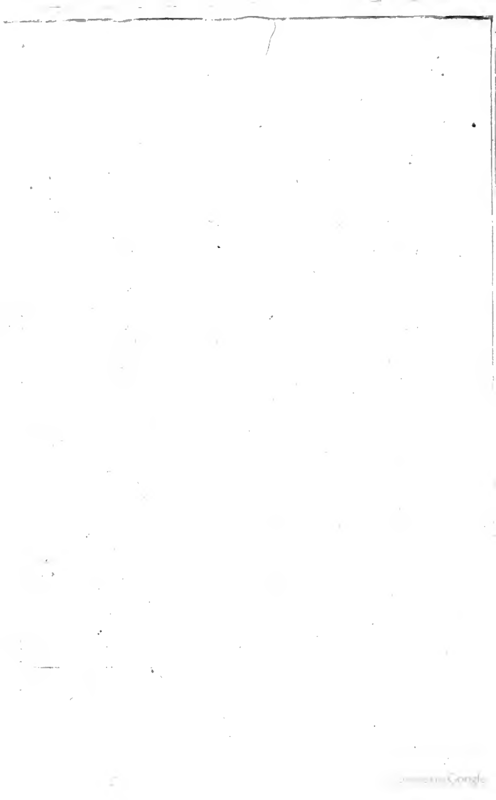
Oberrhein. Cassel, Frankfurt am Main, Darmstadt, Hanau, Fuld, Nassau-Weilburg, Waldeck.

Franken. Nürnberg, Bamberg, Wirzburg, Anspach, Hohenlohe.

Ströme und Flüsse.

Ströme.	Beträchtliche Flüsse, welche sich in die Ströme ergiesen.
Der Rhein . .	Der Necker, vermehrt vom Kocher und der Jart. Der Main. Die Lahn. Die Mosel. Die Erff. Die Ruhr. Die Lippe.
Die Ems, in Westphalen.	Die Hase.
Die Weser . .	Die Werra. Die Fuld mit der Eder. Die Aller mit dem Ocker und der Lein.
Die Elb . . .	Die Moldau. Die Eger. Die Mulde. Die Saal mit der Unstrutt und Elster. Die Havel mit der Spree.
Die Oder . .	Der Bober. Die Neiß. Die Warta.
Die Donau . .	Die Iller. Der Lech mit der Wertach. Die Altmühl. Die Iser. Der Inn. Die Ens. Die Moran. Die Drau. Die Sau.





II. Tabelle. Vollständige Darstellung der unmittelbaren Stände, welche die Reich

I., Kurfürstliches Kollegium.

A. Kurfürsten-Bank.

Rang.		
1.	Der Erzbischof von Mainz. Er ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Germanien.	Direktor dieses Kollegiums.
2.	Der Erzbischof von Trier. Er ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Gallien oder das Königreich Arelat.	
3.	Der Erzbischof von Kölln. Er ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Italien.	
		Untererbbeamte.
4.	Der König von Böhmen. Er ist des heil. röm. Reichs Erzschenk.	Die Grafen von Altham, seit 1714.
5.	Der Pfalzgraf bei Rhein. Er ist des heil. röm. Reichs Erztruchseß.	Die Grafen von Waldburg, seit 1538.
6.	Der Herzog von Sachsen. Er ist des heil. röm. Reichs Erzmarschall.	Die Grafen von Pappenheim.
7.	Der König von Preußen, als Marggraf von Brandenburg. Er ist des heil. röm. Reichs Erzkämmerer.	Die Fürsten von Hohenzollern, seit 1417.
8.	Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Er ist des heil. röm. Reichs Erzschatzmeister.	Die Grafen von Sinzendorf, seit 1653.

II., Fürstl

Der Erzherzog von O

B. Bank der geistlichen Fürsten.

Rang.	
1.	Der Erzherzog von Oesterreich.
3.	Derselbe als Herzog von Burgund.
5.	Der Erzbischof von Salzburg.
7.	Der Erzbischof von Bisanz — Aufgerufen ohne Sitz rc.
9.	Der Hoch- und Deutschmeister des Deutsch-Ordens.
11.	Der Bischof von Bamberg.
13.	Der Bischof von Worms.
15.	Der Bischof von Wirzburg.
17.	Der Bischof von Eichstätt.
19.	Der Bischof von Speyer.
21.	Der Bischof von Strasburg.
23.	Der Bischof von Constanz.
25.	Der Bischof von Augsburg.
27.	Der Bischof von Hildesheim.
29.	Der Bischof von Paderborn.
31.	Der Bischof von Freisingen.
33.	Der Bischof von Regensburg.
35.	Der Bischof von Paßau.
37.	Der Bischof von Trident.
39.	Der Bischof von Brixen.
41.	Der Bischof von Basel.
43.	Der Bischof von Münster.
45.	Der Bischof von Osnabrück. **Kath. und protest. abwechs.**
47.	Der Bischof von Lüttich.
49.	Der Bischof von Lübeck. **Protest.**
51.	Der Bischof von Chur.
53.	Der Bischof von Fuld.
55.	Der Abt von Kempten.
57.	Der Probst von Ellwangen.
59.	Der Johannitermeister von Heitersheim.
61.	Der Probst von Bergtolsgaden.
63.	Der Bischof von Speyer als Probst von Weißenburg.
65.	Der Kurfürst von Trier, als Administrator der Abtei Prüm.
67.	Der Abt von Stablo und Malmedy.
69.	Der Abt von Corvey.
V. Col. VI.	— — — — — —
95.	Die sämmtliche schwäbische Prälaten.
97.	Die sämmtliche rheinische Prälaten.

NB. ⏟ Stände, welche im Rang wechseln.

ersammlung ausmachen; nach ihrem Rang, Ordnung und Anzahl verzeichnet.

hes Kollegium; desselben erste Abtheilung.

rreich und der Erzbischof von Salzburg sind abwechselnd die Direktoren.

C. Bank der weltlichen Fürsten.

Der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog von Bayern.

Der König von Preußen, als Herzog von Magdenburg.

Der Kurfürst von der Pfalz, als Graf von Lautern.

Derselbe, als Herzog von Simmern.

Derselbe, als Herzog von Neuburg.

Der Kurfürst von Hannover, als Herzog von Bremen.

Der Herzog von Zweibrücken.

Der Kurfürst von der Pfalz und Herzog von Zweibrücken, als Grafen von Veldenz und Lautereck.

Der Herzog von Sachsen Weimar.

Derselbe, als Herzog von Eysenach.

Die Herzoge von Sachsen-Meinungen und Sachsen-Coburg, wegen Coburg.

Der Herzog von Sachsen-Gotha, wegen Gotha.

Derselbe, wegen Altenburg.

Der Marggraf von Brandenburg-Bayreuth, Culmbach.

Anspach oder Onolzbach.

Der Kurfürst von Hannover, als Fürst von Zell.

Derselbe, wegen Calenberg.

Derselbe, wegen Grubenhagen.

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Der König von Preußen, als Fürst von Halberstadt.

Der Herzog von Würtemberg.

Der Landgraf von Heßen-Caßel.

Der Kurfürst von Hannover, als Herzog von Ferden, ausgenommen.

Der Landgraf von Heßen-Darmstadt.

Der Marggraf von Baden, wegen Baden.

Derselbe, wegen Durlach.

Derselbe, wegen Hochberg.

Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin.

Der Herzog von Mecklenburg-Güstrow.

Der König von Dänemark, wegen Holstein.

Der König von Schweden, wegen Vorpommern.

Der König von Preußen, wegen Hinterpommern.

Der Kurfürst von Hannover, wegen Sachsen-Lauenburg.

Der König von Preußen, wegen dem Fürstenthum Minden.

Rang.

70. Der König von Dänemark, wegen Holstein-Oldenburg.

71. Der Herzog von Savoyen. Aufgerufen ohne Sitz ꝛc.

72. Der Herzog von Bayern, wegen Leuchtenberg.

73. Die Füsten von Anhalt.

74. Der Kurfürst von Sachsen, die Herzoge von Weimar und Hildburghausen, wegen Henneberg.

75. Der Herzog von Mecklenburg Schwerin, als Fürst von Schwerin.

76. Der König von Preußen, als Fürst von Camin.

77. Der Herzog von Mecklenburg Strelitz, wegen Ratzeburg.

78. Der Landgraf von Heßen-Caßel, wegen Hirschfeld.

79. Nomeny, aufgerufen ohne Sitz ꝛc.

80. Der Herzog von Würtemberg, wegen Mömpelgard.

81. Der Herzog von Arenberg.

82. Die Fürsten von Hohenzollern.

83. Die Fürst Lobkowitz wegen Sternstein.

84. Der Fürst von Salm.

85. Der Fürst von Dietrichstein.

86. Die Füsten von Naßau-Oranien, wegen Hadamar und Siegen.

87. Dieselbe, wegen Dillenburg und Dietz.

88. Der Fürst von Auersberg, wegen Thengen.

89. Der König in Preußen, wegen Ostfriesland.

90. Die Fürsten von Fürstenberg.

91. Der Fürst von Schwarzenberg.

92. Der Fürst von Lichtenstein.

93. Der Fürst von Thurn und Taxis.

94. Der Fürst von Schwarzburg.

V. Col. II. — — — — — —

96. Sämmtliche Wetterauische Grafen.

98. Sämmtliche Schwäbische Grafen.

99. Sämmtliche Fränkische Grafen.

100. Sämmtliche Westphälische Grafen.

I. Tabelle. Allgemeiner Begriff

Lage und Gränzen.

Deut'chland gränzet gegen Mitternacht an das baltische und deutsche Meer.

Gegen Abend an Holland, das deutsche Meer und Frankreich.

Gegen Mittag an die Schweitz, Italien, den venetianischen Meerbusen und Kroatien.

Gegen Morgen an Ungarn, Pohlen und Preußen.

Deutschland enthält an 10 Grad der Breite und 16 bis 17 Grad der Länge, den burgundischen Kreis mit einbegriffen, und hat also ohngefähr 240 deutsche Meilen von Mitternacht gegen Mittag, und ohngefähr 150, von Morgen gegen Abend.

Kreise und Direktoren.

I. Oesterreichische.

Der Erzherzog von Oesterreich, allein.

II. Burgundische.

Der Erzherzog, allein; als Besitzer der Staaten, die diesen Kreis ausmachen.

III. Kurkreis.

Der Kurfürst von Mainz, allein.

IV. Obersächsische.

Der Kurfürst von Sachsen, allein.

V. Fränkische.

Der Bischof von Bamberg, und der König von Preußen als Marggraf von Anspach und Burggraf von Nürnberg, gemeinschaftlich.

VI. Bayerische.

Der Herzog von Bayern, und der Erzbischof von Salzburg.

VII. Schwäbische.

Der Herzog von Würtemberg, und der Bischof von Constanz.

VIII. Oberrheinische.

Der Bischof von Worms, und der Kurfürst von Pfalzbayern als Herzog von Simmern.

IX. Westphälische.

Der Bischof von Münster, und abwechselnd der Kurfürst von Brandenburg und der Kurfürst von Pfalzbayern, als Erben der Herzoge von Jülich.

X. Niedersächsische.

Der Kurfürst von Brandenburg als Herzog von Magdenburg, und der Kurfürst von Braunschweig-Lünneburg als Herzog von Bremen, unter sich abwechselnd mit dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Hauptstädte der vornehmsten Stände.

I.

Wien, Linz, Grätz, Klagenfurt, Laybach, Inspruck, Trient, Brixen, Bregenz, Freiburg im Breisgau.

II.

Brüßel, Antwerpen, Mecheln, Limburg, Luxenburg, Rüremond, Gent, Mons und Namüe.

III.

Mainz und Erfurt, Trier und Koblenz, Bonn und Arensberg, Mannheim und Heidelberg.

IV.

Dresden, Wittenberg und Leipzig, Weimar und Gotha, Deßau, Berlin, Frankfurt an der Oder, Stettin, Stralsund.

V.

Bamberg, Wirzburg, Eichstätt, Bayreuth, Anspach, Meinungen, Nürnberg, Schweinfurt.

VI.

Salzburg, Regensburg, Paßau und Freisingen, München, Burghausen, Straubingen, Landshut, Amberg, Neuburg.

VII.

Constanz und Augsburg, Stuttgard, Baden, Durlach, Doneschingen, Oettingen, Ulm, Rottweil, Memmingen, Tübingen.

VIII.

Worms, Speyer und Fuld, Zweibrücken, Cassel, Darmstadt, Dietz, Frankfurt am Main, Wetzlar.

IX.

Münster, Paderborn, Osnabrück, Lüttich, Emden, Oldenburg, Ferden, Minden, Wesel, Düßeldorf, Jülich, Achen, Köln, und Dortmund.

X.

Glückstadt und Kiel, Schwerin und Strelitz, Lauenburg, Lünneburg, Celle, Hannover, Göttingen, Braunschweig, Hildesheim, Magdenburg, Halberstadt, Bremen, Hamburg, Lübeck, Wismar, und Rostock.

Erzbisthümer und Bisthümer.

Mainz, im Jahre 742.

Augsburg . . . . . . Schwabe
Strasburg . . . . . Elsa
Speyer, Worms . . . Oberrhei
Wirzburg, Eichstätt . . . Franke
Hildesheim . . . . Niedersach
Chur . . . . Graubündt
Constanz . . . . . . Schwabe
Paderborn . . . . . . Westphale

Trier, im Jahre 327.

Metz ° . . . . . . Lothringe
Toul ° . . . . . . Lothringe
Verdun ° . . . . . Lothringe

Köln, im Jahre 316.

Lüttich . . . . Westphale
Osnabrück . . . Westphale
Münster . . . Westphale

Salzburg, gegen das Jahr 800.

Freisingen . . . . Bayer
Brixen . . . . Tyro
Gurk ° . . . . Kärnthe
Chiemsee ° . . . . Bayer
Seckau ° . . . . . . Steyermar
Lavant oder St. Andreas ° . Kärnthe

Prag, im Jahre 1346.

Olmütz ° . . . . Mähre
Leitmeritz ° . . . . . Böhme
Königingrätz ° . . . . Böhme

Wien, im Jahre 1721.

Neustadt ° . . . Niederöstereich

Görz, im Jahre 1751.

Trient . . . . Tyro
Como . . . . Maylan
Triest ° . . . . Istrien
Biben ° . . . . Istrien

Breslau ist Suff. von Gnesen . . . . Pohlen.

Anmerk. 1) Bamberg, Regensburg, Laybach und Paßau sind unmittelbar dem römischen Stuhle unterworfen. 2) Die Erzbist. Prag, Wien, und Görz, und die Bisth. mit ° bezeichnet geben kein Sitz und Stimmrecht, indem sie keine Reichsstände sind.

des deutschen Reichs.

Hohe Schulen.

Schwaben.

	Stiftungsjahr.
Tübingen	1477.
Dillingen	1549
Stuttgard	178[illegible]

Bayern.

Ingolstadt	1472.
Salzburg	1623.

Oesterreich.

Wien	1365.
Grätz	1585.
Inspruck	1677.
Freiburg	1460.

Mähren.

Olmütz	1632.

Schlesien.

Breslau	1702.

Böhmen.

Prag	1348.

Obersachsen.

Wittenberg	1502.
Leipzig	1409.
Halle	1694.
Jena	1558.
Erfurt	1392.
Frankfurt an der Oder	1506.
Greifswalden	1457.

Niedersachsen.

Rostock	1415.
Kiel	1665.
Helmstädt	1576.
Göttingen	1734.

Westphalen.

Rinteln	1621
Duisburg	1655.
Osnabrück	1580.

Burgundischer Kreis.

Löwen	1426.

Kurkreis.

Mainz	1482.
Kölln	1388.
Trier	1340.
Heidelberg	1386.
Bonn	

Oberrhein.

Fuld	1734.
Marburg	1541.
Giesen	1607.

Franken.

Wirzburg	1403.
Erlangen	1576.

Stände, welche das Recht zu münzen haben, und Münzstädte.

Das Recht zu münzen haben

1) Alle die Stände, welche Bergwerke haben, und sie bearbeiten.

2) Alle Kurfürsten.

3) Alle Reichsfürsten, sowohl geistliche als weltliche, die mit einem besondern Privilegium versehen sind.

4) Fast alle unmittelbare Reichs-Aebte und Grafen.

5) Die meisten freien Reichsstädte.

Städte, in welchen gemünzet wird.

Schwaben. Augsburg, Stuttgard, Rottweil, Doneschingen, Günzburg, Hechingen.

Bayern. München, Salzburg, Regensburg.

Oesterreich. Wien und Inspruck.

Obersachsen. Dresden, Leipzig, Berlin, Stettin, und Salfeld, Stollberg, Naumburg, Gotha, Weimar, Halle, Erfurt, Sondershausen, Stralsund.

Niedersachsen. Hamburg, Lübeck, Bremen, Magdenburg, Zellerfeld, Lüneburg, Hanover, Braunschweig, Hildesheim, Rostock.

Westphalen. Kölln, Lüttich, Dortmund, Minden, Emden, Cleve, Münster, Osnabrück, Hörter, Achen.

Burgundische Kreis. Brüßel.

Kur-Kreis. Bonn, Heidelberg, Mannheim, Koblenz.

Oberrhein. Cassel, Frankfurt am Main, Darmstadt, Hanau, Fuld, Nassau-Weilburg, Waldeck.

Franken. Nürnberg, Bamberg, Wirzburg, Anspach, Hohenlohe.

Ströme und Flüsse.

Ströme.	Beträchtliche Flüsse, welche sich in die Ströme ergiesen.
Der Rhein	Der Necker, vermehrt vom Kocher und der Jaxt. Der Main. Die Lahn. Die Mosel. Die Erft. Die Ruhr. Die Lippe.
Die Ems, in Westphalen.	Die Hase.
Die Weser	Die Werra. Die Fuld mit der Eder. Die Aller mit dem Ocker und der Lein.
Die Elb	Die Moldau. Die Eger. Die Mulde. Die Saal mit der Unstrutt und Elster. Die Havel mit der Spree.
Die Oder	Der Bober. Die Neiß. Die Warta.
Die Donau	Die Iller. Der Lech mit der Wertach. Die Altmühl. Die Iser. Der Inn. Die Ens. Die Moran. Die Drau. Die Sau.

II. Tabelle. Vollständige Darstellung der unmittelbaren Stände, welche die Reichs

I., Kurfürstliches Kollegium.

A. Kurfürsten=Bank.

Rang.		Untererbbeamte.
1.	Der Erzbischof von Mainz. Er ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Germanien.	Direktor dieses Kollegiums.
2.	Der Erzbischof von Trier. Er ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Gallien oder das Königreich Arelat.	
3.	Der Erzbischof von Kölln. Er ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Italien.	
4.	Der König von Böhmen. Er ist des heil. röm. Reichs Erzschenk.	Die Grafen von Altham, seit 1714.
5.	Der Pfalzgraf bei Rhein. Er ist des heil. röm. Reichs Erztruchseß.	Die Grafen von Waldburg, seit 1538.
6.	Der Herzog von Sachsen. Er ist des heil. röm. Reichs Erzmarschall.	Die Grafen von Pappenheim.
7.	Der König von Preußen, als Marggraf von Brandenburg. Er ist des heil. röm. Reichs Erzkämmerer.	Die Fürsten von Hohenzollern, seit 1417.
8.	Der Herzog von Braunschweig=Lüneburg. Er ist des heil. röm. Reichs Erzschatzmeister.	Die Grafen von Sinzendorf, seit 1653.

II., Fürstli

Der Erzherzog von Oest

B. Bank der geistlichen Fürsten.

Rang.	
1.	Der Erzherzog von Oesterreich.
3.	Derselbe als Herzog von Burgund.
5.	Der Erzbischof von Salzburg.
7.	Der Erzbischof von Bisanz — Aufgerufen ohne Sitz rc.
9.	Der Hoch= und Deutschmeister des Deutsch=Ordens.
11.	Der Bischof von Bamberg.
13.	Der Bischof von Worms.
15.	Der Bischof von Wirzburg.
17.	Der Bischof von Eichstätt.
19.	Der Bischof von Speyer.
21.	Der Bischof von Strasburg.
23.	Der Bischof von Constanz.
25.	Der Bischof von Augsburg.
27.	Der Bischof von Hildesheim.
29.	Der Bischof von Paderborn.
31.	Der Bischof von Freisingen.
33.	Der Bischof von Regensburg.
35.	Der Bischof von Paßau.
37.	Der Bischof von Trident.
39.	Der Bischof von Brixen.
41.	Der Bischof von Basel.
43.	Der Bischof von Münster.
45.	Der Bischof von Osnabrück. Kath. und protest. abwechs.
47.	Der Bischof von Lüttich.
49.	Der Bischof von Lübeck. Protest.
51.	Der Bischof von Chur.
53.	Der Bischof von Fuld.
55.	Der Abt von Kempten.
57.	Der Probst von Ellwangen.
59.	Der Johannittermeister von Heitersheim.
61.	Der Probst von Bergtolsgaden.
63.	Der Bischof von Speyer als Probst von Weissenburg.
65.	Der Kurfürst von Trier, als Administrator der Abtei Prüm.
67.	Der Abt von Stablo und Malmedy.
69.	Der Abt von Corvey.
V. Col.	— — — — — —
VI.	
95.	Die sämmtliche schwäbische Prälaten.
97.	Die sämmtliche rheinische Prälaten.

NB. { Stände, welche im Rang wechseln.

Rang.
2.
4.
6.
8.
10.
12.
14.
16.
18.
20.
22.
24.
26.
28.
30.
32.
34.
36.
38.
40.
42.
44.
46.
48.
50.
52.
54.
56.
58.
60.
62.
6[illegible]
66.
68.

versammlung ausmachen; nach ihrem Rang, Ordnung und Anzahl verzeichnet.

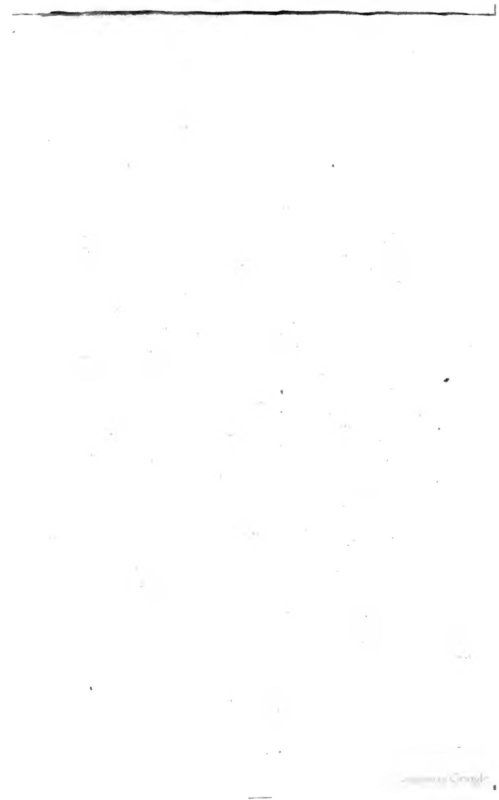
hes Kollegium; desselben erste Abtheilung.

erreich und der Erzbischof von Salzburg sind abwechselnd die Direktoren.

C. Bank der weltlichen Fürsten.

Der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog von Bayern.
Der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg.
Der Kurfürst von der Pfalz, als Graf von Lautern.
Derselbe, als Herzog von Simmern.
Derselbe, als Herzog von Neuburg.
Der Kurfürst von Hannover, als Herzog von Bremen.
Der Herzog von Zweibrücken.
Der Kurfürst von der Pfalz und Herzog von Zweibrücken, als Grafen von Veldenz und Lauterek.
Der Herzog von Sachsen Weimar.
Derselbe, als Herzog von Eysenach.
Die Herzoge von Sachsen-Meinungen und Sachsen-Coburg, wegen Coburg.
Der Herzog von Sachsen-Gotha, wegen Gotha.
Derselbe, wegen Altenburg.
Der Marggraf von Brandenburg-Bayreuth, Culmbach.
Anspach oder Onolzbach.
Der Kurfürst von Hannover, als Fürst von Zell.
Derselbe, wegen Calenberg.
Derselbe, wegen Grubenhagen.
Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.
Der König von Preußen, als Fürst von Halberstadt.
Der Herzog von Würtemberg.
Der Landgraf von Hessen-Caßel.
Der Kurfürst von Hannover, als Herzog von Ferden, ausgenommen.
Der Landgraf von Hessen-Darmstadt.
Der Marggraf von Baden, wegen Baden.
Derselbe, wegen Durlach.
Derselbe, wegen Hochberg.
Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin.
Der Herzog von Mecklenburg-Güstrow.
Der König von Dänemark, wegen Holstein.
Der König von Schweden, wegen Vorpommern.
Der König von Preußen, wegen Hinterpommern.
Der Kurfürst von Hannover, wegen Sachsen-Lauenburg.
Der König von Preußen, wegen dem Fürstenthum Minden.

Rang.	
70.	Der König von Dänemark, wegen Holstein-Oldenburg.
71.	Der Herzog von Savoyen. Aufgerufen ohne Sitz rc.
72.	Der Herzog von Bayern, wegen Leuchtenberg.
73.	Die Fürsten von Anhalt.
74.	Der Kurfürst von Sachsen, die Herzoge von Weimar und Hildburghausen, wegen Henneberg.
75.	Der Herzog von Mecklenburg Schwerin, als Fürst von Schwerin.
76.	Der König von Preußen, als Fürst von Camin.
77.	Der Herzog von Mecklenburg Strelitz, wegen Ratzeburg.
78.	Der Landgraf von Hessen-Caßel, wegen Hirschfeld.
79.	Nomeny, aufgerufen ohne Sitz rc.
80.	Der Herzog von Würtemberg, wegen Mömpelgard.
81.	Der Herzog von Arenberg.
82.	Die Fürsten von Hohenzollern.
83.	Die Fürst Lobkowitz wegen Sternstein.
84.	Der Fürst von Salm.
85.	Der Fürst von Dietrichstein.
86.	Die Fürsten von Naßau-Oranien, wegen Hadamar und Siegen.
87.	Dieselbe, wegen Dillenburg und Dietz.
88.	Der Fürst von Auersberg, wegen Thengen.
89.	Der König in Preußen, wegen Ostfriesland.
90.	Die Fürsten von Fürstenberg.
91.	Der Fürst von Schwarzenberg.
92.	Der Fürst von Lichtenstein.
93.	Der Fürst von Thurn und Taxis.
94.	Der Fürst von Schwarzburg.
V.Col. II.	— — — — — —
96.	Sämmtliche Wetterauische Grafen.
98.	Sämmtliche Schwäbische Grafen.
99.	Sämmtliche Fränkische Grafen.
100.	Sämmtliche Westphälische Grafen.



II. Fürstliches Kollegium;

D. Die geistlichen Stände vom zweiten Range.

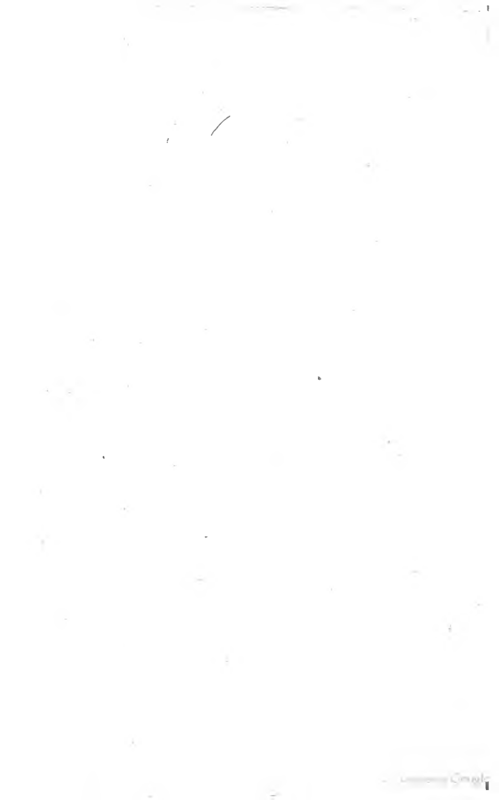
Rang.	Schwäbische Bank.	Rang.	Rheinische Bank.	Rang.	Wetterauische Bank.
1.	Der Prälat von Marchthal.	1.	Der Prälat von Kaisersheim.	1.	Der Landgraf von Heßen-Caßel, wegen Hanau-Münzenberg.
2.	Der Prälat von Elchingen.	2.	Der Probst von Odenheim.	2.	Der Landgraf von Heßen-Darmstad wegen Hanau-Lichtenberg.
3.	Der Prälat von Salmansweiler.	3.	Der Prälat von Werden und Helmstädt.	3.	Die Fürsten und Grafen von Solm Braunfels, Laubach, Rödelhein Hohensolms, und Lich.
4.	Der Prälat von Weingarten.	4.	Der Prälat von St. Ulrich und Afra in Augsburg.	4.	Die Fürsten und Grafen von Yse burg-Büdingen, Wächtersbac Birstein und Meerholz.
5.	Der Prälat von Ochsenhausen.	5.	Der Prälat von St. Georgen zu Isni.	5.	Die Fürsten und Grafen von Ste berg-Gedern, Stollberg-Stollbe und Stollberg-Ortenberg.
6.	Der Prälat von Irsee.	6.	Der Prälat von St. Cornelii-Münster.	6.	Die Grafen von Witgenstein, W genstein-Berlenburg, und Ho burg.
7.	Der Prälat von Petershausen.	7.	Der gefürstete Abt zu St. Emeran in Regensburg.	7.	Die Rheingrafen von Stein, Dhan und Grumbach.
8.	Der Prälat von Ursperg.	8.	Die Aebtißin von Essen.	8.	Die Grafen von Leiningen-Dac burg, Hartenburg, Heidedshei Guntersblum.
9.	Der Prälat von Münchenroth.	9.	Die Aebtißin von Buchau.	9.	Die Grafen von Leiningen-Wes burg.
10.	Der Prälat von Roggenburg.	10.	Die Aebtißin von Quedlinburg.	10.	Die Grafen von Reuß, zwo Linie
11.	Der Prälat von Weissenau.	11.	Die Aebtißin von Herforden.	11.	Die Grafen von Schönburg, die Linie, Schönburg-Waldenbu und
12.	Der Prälat von Schussenried.	12.	Die Fürsten von Anhalt wegen der weiblichen Abtei Gernrode.	12.	Die andere Linie Schönburg-Pen
13.	Der Prälat von Wettenhausen.	13.	Die Aebtißin von Niedermünster.	13.	Die Grafen von Ortenburg.
14.	Der Prälat von Zwifalten.	14.	Die Aebtißin von Obermünster.	14.	Die Grafen von Wartenberg.
15.	Der Prälat von Gengenbach.	15.	Die Aebtißin von Burscheid.	15.	Der Fürst von Wied-Runkel, we Crichingen.
16.	Die gefürstete Aebtißin von Lindau.	16.	Die Aebtißin von Gandershtim.	16.	Die Fürsten von Naßau-Usinge Weilburg, und Saarbrücken.
17.	Die Aebtißin von Rothmünster.	17.	Die Aebtißin von Thoren.		
18.	Die Aebtißin von Heggebach.	18.	Der Kommenthur der Deutsch-Ordens-Balley Koblenz.		
19.	Die Aebtißin von Guttenzell.	19.	Der Kommenthur der Deutsch-Ordens-Balleyen Elsaß und Burgund.		
20.	Die Aebtißin von Baindt.				
21.	Der Prälat von Neresheim.				

k. welche die Reichsversammlung ausmachen; nach ihrer Ordnung und Anzahl ꝛc. ꝛc.

desselben zwote Abtheilung.

E. Unmittelbare Reichsgrafen.

Rang.	Schwäbische Bank.	Rang.	Fränkische Bank.	Rang.	Westphälische Bank.
1.	Der Deutsch-Ord. Kommenthur von Alschhausen.	1.	Die Fürsten und Grafen von Hohenlohe.	1.	Der Marggraf v. Anspach, wegen Sayn-Altenkirchen.
2.	Die Fürsten von Fürstenberg, wegen Stuhlingen, Baar, Kinzinger Thal u. Mößkirch.	2.	Die Grafen von Castel.	2.	Der Burggraf v. Kirchberg, wegen Sayn-Hachenburg.
3.	Oesterreich, wegen Montfort.	3.	Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim.	3.	Die Fürsten v. Wied-Wied, und
4.	Die Fürsten und Grafen von Oettingen.	4.	Die Grafen von Erbach.	4.	Wied-Runkel.
5.	Der Herzog von Bayern wegen Helfenstein.	5.	Der Marggraf von Anspach, wegen Limburg.	5.	Der Landgraf von Hessen-Cassel, und der Graf von der Lippe-Bückeburg, wegen Schauenburg.
6.	Der Fürst von Schwarzenberg, wegen Kletgau und Sulz.	6.	Der Fürst von Schwarzenberg, wegen Seinsheim.	6.	Der Herzog zu Holstein-Gottorp-Oldenburg.
7.	Die Grafen von Königsegg.	7.	Die Grafen von Nostitz, wegen Rieneck.	7.	Die Grafen von der Lippe.
8.	Der Fürst von Taxis, wegen Eglingen.	8.	Die Grafen von Schönborn wegen Reichelsberg.	8.	Die Grafen von Bentheim-Bentheim.
9.	Der Marggraf von Baden, wegen Eberstein.	9.	Dieselben, wegen Wiesentheid.	9.	Der König von Preußen, wegen Tecklenburg.
10.	Die Grafen von der Leyen, wegen Geroldseck.	10.	Der Fürst von Hohenloh-Kirchberg, wegen Wolfenstein.	10.	Der Graf von Bentheim-Steinfurt.
11.	Die Grafen von Fugger.	11.	Die Grafen von Windischgrätz.	11.	Der Kurfürst von Hannover, wegen Hoya.
12.	Oesterreich, wegen Hohenembs.	12.	Die Grafen Ursin von Rosenberg.	12.	Der Fürst und die Grafen von Löwenstein, wegen Virnenburg.
13.	Der Fürst von Lichtenstein, wegen Vaduz.	13.	Die erste Linie der Grafen von Stahremberg.	13.	Der Kurfürst von Hannover, wegen Diepholz und
14.	Die Grafschaft Rechberg.	14.	Die Grafen von Wurmbrand.	14.	Spiegelberg.
15.	Der Herzog von Würtemberg, wegen Justingen.	15.	Der Graf von Giech.	15.	Der Fürst von Kaunitz, wegen Rietberg.
16.	Die Grafen von Traun, wegen Egloff.	16.	Der Graf von Grävenitz.	16.	Der Fürst von Waldeck, wegen Pyrmont.
17.	Der Abt von St. Blasii, wegen Bondorf.	17.	Die Grafen von Pückler.	17.	Der Graf v. Törring Gronsfeld-Diepenbröck, wegen Gronsfeld.
18.	Der Graf von Stadion-Thanhausen.			18.	Der Graf von Aspermont, wegen Reckheim.
19.	Die gefürst. Aebt. zu Buchau.			19.	Der Fürst von Salm, wegen Anholt.
20.	Die Grafen von Khevenhüller.			20.	Der Graf von Metternich-Beilstein, wegen Winnenburg.
21.	Die Grafen von Kuffstein.			21.	Der Fürst von Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen Holzapfel.
22.	Der Fürst von Colloredo.			22.	Der Graf v. Sternberg Manderscheid-Blankenheim, wegen Blankenheim und Geroldstein.
23.	Die Grafen von Harrach.			23.	Der Graf v. Plettenberg, wegen Wittem.
24.	Die Grafen von Sternberg.			24.	Der Graf v. Limburg-Styrum, wegen Gehmen.
25.	Der Graf von Neipperg.			25.	Der Graf v. Wallmoden, wegen Gymboen-Neustadt.
26.	Der Graf von Sickingen.			26.	Der Graf v. Quadt, wegen Wickrad.
				27.	Der Graf v. Ostein, wegen Mylendonk.
				28.	Der Graf v. Neßelrode, wegen Reichenstein.
				29.	Der Graf zu der Mark, wegen Schleiden.
				30.	Die Grafen von Schäsberg, wegen Kerpen und Lommersum.
				31.	Der Kurfürst v. Sachsen, wegen Barby-Mühlingen.
				32.	Der Graf v. Salm-Reifferscheid, wegen Dyck.
				33.	Der Graf v. der Mark, wegen Saffenburg.
				34.	Der Graf v. Platen, wegen Hallermünde.
				35.	Die Grafen von Sinzendorf, wegen Reineck.
				36.	Der Fürst von Bretzenheim.
				37.	Der Fürst von Ligne.



III. Reichsstädtisches Kollegium.

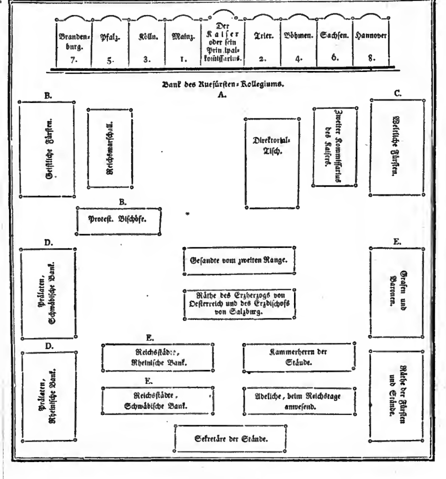
F. Freie Reichsstädte.

Das Direktorium dieses Kollegiums führt gewöhnlich der erste Burgermeister derjenigen Reichsstadt, in welcher sich die Reichsversammlung befindet.

Rang.	Rheinische Bank.		Rang.	Schwäbische Bank.	
1.	Reichsstadt Kölln.		2.	Reichsstadt Regensburg.	
3.	- - - Achen.		4.	- - - Augsburg.	
5.	- - - Lübeck - - -	wechseln.	6.	- - - Nürnberg.	
7.	- - - Worms - - -	wechseln.	8.	- - - Ulm.	
9.	- - - Speyer.		10.	- - - Eßlingen.	
11.	- - - Frankfurt am Main.		12.	- - - Reutlingen.	
13.	- - - Dortmund.		14.	- - - Nördlingen.	
15.	- - - Goßlar.		16.	- - - Rothenburg.	
17.	- - - Mühlhausen.		18.	- - - Halle, in Schwaben.	
19.	- - - Nordhausen.		20.	- - - Rottweil -	wechseln.
21.	- - - Bremen.		22.	- - - Ueberlingen. -	wechseln.
23.	- - - Hamburg.		24.	- - - Heilbronn.	
25.	- - - Friedberg.		26.	- - - Gemünd, in Schwaben.	
27.	- - - Wetzlar.		28.	- - - Memmingen.	
29.	- - - Gelnhausen.		30.	- - - Lindau.	
			31.	- - - Dünkelspül.	
			32.	- - - Biberach.	
			33.	- - - Ravensburg.	
			34.	- - - Schweinfurt - -	wechseln.
			35.	- - - Kempten - -	wechseln.
			36.	- - - Windsheim - -	wechseln.
			37.	- - - Weil.	
			38.	- - - Kaufbeuern.	
			39.	- - - Wimpfen.	
			40.	- - - Wangen.	
			41.	- - - Isni.	
			42.	- - - Pfullendorf.	
			43.	- - - Weißenburg, im Nordgau.	
			44.	- - - Offenburg.	
			45.	- - - Leutkirch.	
			46.	- - - Giengen.	
			47.	- - - Gengenbach.	
			48.	- - - Zell, am Hammersbach.	
			49.	- - - Buchhorn.	
			50.	- - - Aalen.	
			51.	- - - Buchau, am Federsee.	
			52.	- - - Bopfingen.	

ände, welche die Reichsversammlung ausmachen; nach ihrer Ordnung und Anzahl.

Sitzung einer allgemeinen Reichsversammlung.



Anmerkungen.

1mo. Diese zwei hundert und siebenzig Stände der drei Reichskollegien machen nur hundert acht und fünfzig Stimmen aus; indem die Geistlichen vom zweiten Range und die Grafen bankweise abstimmen, und folglich im Fürstenrathe nur sechs Stimmen zusammen haben.

2do. Der Direktor eines jeden Kollegiums sammelt in demselben die Stimmen, wonach die Mehrheit die gemeinschaftliche Abstimmung ausmacht. Sind nun die drei Abstimmungen der Kollegien durch die gewöhnliche Re- und Correlation zu einem gleichförmigen Schluß gekommen, und dieser vom Kaiser bestätiget, so entstehen daraus die gemeinsam verbindlichen Reichsgesetze, genannt; Reichsabschiede oder Reichssatzungen.

3tio. Jeder Reichsstand muß zuvor auch Kreisstand seyn. So ist auch der Reichsfürst, Reichsstand, und das Reichsglied im Range ganz verschieden. Die unmittelbare Reichsritterschaft macht ein ergänzendes Glied des deutschen Reichs aus, und unterscheidet sich wieder vom landsäßigen und mittelbaren Adel.

Weitere Anmerk. S. Tabelle V.



V. Tabelle. Abriß der Geschichte und de

1) Unter den Merovingern.

Schon König Chlodowig hat im Jahre 511. auf einer Kirchenversammlung zu Orleans Berathschlagungen anstellen lassen, dergleichen in der Folge von den Bischöffen mehrere geschehen sind.

Eben so haben die ersten fränkischen Könige von Zeit zu Zeit Herzoge, Grafen und andere Edle in Geschäften des Reichs zu Rathe gezogen. Man war gewohnt, alle Frühjahre eine Art von Reichsversammlung zu halten.

Eine freie nur kriegerisch gesinnte Nation, wie die war, worüber die fränkischen Könige herrschten, dürfte freilich wohl nicht sehr despotisch behandelt werden. Die Staatsklugheit konnte es von selbsten an die Hand geben, die Vornehmsten der Nation bei wichtigen Vorfällen zu Rathe zu ziehen. Aber als ein Recht darf man es noch nicht annehmen, daß dem Könige die Einwilligung der Stände nothwendig gewesen wäre, und daß er ohne diese Einwilligung nicht das Recht gehabt hätte, Dinge, die zu seiner Regierung gehörten, nach seinem Gutbefinden zu bestimmen.

2) Unter Kaiser Friedrich III.

Von dem, was unter der langwierigen Regierung Friedrichs III. in Reichssachen vorgegangen, das noch biß jezt seine Wirkung erhalten hat, sind vorzüglich einige Veränderungen in unserer Reichstagsverfassung merkwürdig. Die häufigen Reichsversammlungen, die Friedrich nacheinander ausschrieb, machten es beinahe zur Gewohnheit, daß weder der Kaiser noch die Stände so häufig mehr in Person erschienen, als beides in vorigen Zeiten geschehen war. Die kaiserlichen Bevollmächtigten erschienen unter dem Namen kaiserlicher Kommissarien; die reichsständischen unter dem Namen Sendboten, Räthe, Botschafter, Abgeordnete. Bevollmächtigte von der Art hatten schon mehr darauf zu sehen, daß keiner seinem Herrn etwas vergäbe; Daher jezt schon genauer auf Rang und Ordnung im Sitzen und Stimmen gesehen wurde, als wenn Fürsten persönlich versammelt waren. Unter andern findet sich auch 1474. das erste Beispiel, daß die Abgeordneten der Reichsstädte das erstemal auf zwo Bänken sich so gesezt haben, wie sie noch jezt in die rheinische und schwäbische Bank vertheilet werden.

3) Die Rechte des Reichstags im westphälischen Frieden.

Im westphälischen Frieden wurde bestimmt; daß die Reichsstände ohne Widerspruch in allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte des freien Stimmrechts sich zu erfreuen haben sollen; insonderheit, wenn es darauf ankömmt, Gesetze zu machen oder zu erklären, Krieg zu führen, Steuern aufzulegen, Werbungen oder Einquartierungen der Soldaten zu veranstalten, neue Festungen in der Stände Gebiethen anzulegen, oder alte mit Besatzungen zu belegen, Frieden oder Bündnisse zu schließen, oder andere dergleichen Geschäfte vorzunehmen. Nichts dergleichen, noch irgend etwas ähnliches soll künftig jemals geschehen, oder zugelassen werden, wenn nicht der Reichstag seine Einwilligung dazu gegeben, und allen Ständen die Freiheit ihrer Stimmen dabei gelassen wird.

Ferner wurde bestimmt: daß den Reichsstädten sowohl auf der allgemeinen Reichsversammlung als in besondern reichsständischen Zusammenkünften, nicht minder als andern Reichsständen ein entscheidendes Stimmrecht gebühren soll. Die Reichsstädte erhielten also hier den Ausspruch zu ihrem Vortheile, daß sie unter der Benennung der Reichsstände immer mitbegriffen sind, und daß ihre Stimme mit den Stimmen der übrigen Stände von gleichem Werthe seyn soll.

Wenn nicht alle drei Reichskollegien einig sind, bleibt gemeiniglich die Sache liegen. Eine Mehrheit der Stimmen gilt unter den drei Reichskollegien nicht. Selbst die beiden höheren Kollegien haben sich erklärt, dergleichen wider das reichsstädtische Kollegium nicht zu begehren. Vielweniger wird es diesem zugestanden, in zwiespaltigen Meinungen der beiden höheren Kollegien den Ausschlag zu geben.

Die wichtigste Wirkung des entscheidenden Stimmrechts der Reichsstädte zeigt sich bei Reichsdeputationen, wo einige Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte im Namen aller Stände beisammen berathschlagen, und alsdann jede Stimme einer einzeln Reichsstadt so viel gilt, als die von einem Fürsten oder Kurfürsten oder von einem ganzen gräflichen oder reichsprälatischen Kollegium.

4) Reichsta
16

Zu den Berat
Reichstags kam es
obgleich er schon f
von Ferdinand II
ausgeschrieben war
erfolgte auch diesn
abschied, der seitde
Art geblieben ist,
der jüngste Reichs
sen ausführlicher
sächlich einige Verb
justizwesens, wie
Jahre 1643. von d
deputation waren
Viele Restitutione
phälischen Frieden
Amnestie oder Be
blieben waren, und
te, die der Friede
verwiesen hatte, w
eine anderweite R
auf einen künftig
sezt. In demselb
der Kaiser eine m
men vollzogene R
bekannt machen,
Genehmigung dar
die häufigen Erin
stände dagegen, er
re 1714. von Kai
kret, worin noch e
eingeschärft wurde

vom Jahre
4.

chlagungen dieses
rst im Juni 1653.,
den Oktob. 1652.
nach Regensburg
Im May 1654.
l noch ein Reichs-
der lezte in seiner
d daher noch immer
bschied heißt. Des-
nhalt betraf haupt-
erungen des Reichs-
ie größtentheils im
damaligen Reichs-
vorbereitet gewesen.
die noch vom west-
zer von wegen der
hwerden übrig ge-
alle übrige Geschäf-
uf diesen Reichstag
rden von neuem auf
ichsdeputation oder
n Reichstag ausge-
n Jahre 1654. ließ
n: unter seinem Na-
ichshofrathsordnung
eine erst des Reichs
er abzuwarten. Auf
rungen der Reichs-
lgte endlich im Jah-
r Karl VI. ein De-
nige Dinge besonders
n.

5) Anfang des noch fortwährenden Reichstags 1662.

Als sich Kaiser Leopold I. in einen Türkenkrieg verwickelt sahe, so schrieb er, statt der zu Frankfurt versammelten Reichsdeputation, einen vollständigen Reichstag nach Regensburg aus. Gewiß nicht in der Meinung, daß daraus eine immerwährende allgemeine Reichsversammlung erwachsen sollte; sondern in der Hoffnung, bald eine ergiebige Hilfe gegen die Türken bewilligt zu bekommen, und dann dem Reichstag ein Ende zu machen. Allein die Fürsten — unzufrieden, daß die ihnen im westphälischen Frieden wegen der beständigen Wahlkapitulation und römischen Königswahl gemachte Hofnung bisher so wenig in ihre Erfüllung gegangen war, — drangen jezt desto eifriger darauf, daß auch nun die beständige Wahlkapitulation vorgenommen werden sollte. Dieses geschah auch, nachdem in Nachahmung der Kurverein eine besondere Fürstenverein errichtet wurde. Dazu kamen bald so viele andere neue Gegenstände wichtiger Berathschlagungen, daß sich der Reichstag in eine ungewöhnliche Länge verzog, und endlich dessen Verewigung daraus erfolgte, wie sich dadurch bis auf den heutigen Tag unsere Reichsverfassung als einzig in ihrer Art auszeichnet, daß nicht, wie es bisher gehalten war, und wie es noch jezt in andern Reichen, wo Reichsstände sind, gewöhnlich ist, ein Reichstag jedesmal nur gewisse Zeit währt, sondern auf beständig seinen Fortgang behält.

Daher ist es auch jezt zur allgemeinen Regel geworden, daß sowohl der Kaiser als alle Stände nur ihre Bevollmächtigten am Reichstage haben; und so brachte es auch die Natur einer aus lauter Bevollmächtigten bestehenden Versammlung von selbst mit sich, daß ihre Stimmen nie anders, als nach Vorschrift ihrer Prinzipalen, und also erst nach vorgängiger Anfrage und erhaltener Instruktion abgelegt werden können.

Der ganze Reichstag bekam also unvermerkt die Gestalt eines Kongresses von lauter Gesandten, der von mehreren Mächten beschikt wird, oder der im Namen mehrerer auf beständig verbundener Staaten gehalten wird; Nur, daß hier die Versammlung unter dem Ansehen eines gemeinsamen höchsten Oberhaupts geschieht.

Auch hat sich nun am Reichstage das Herkommen gebildet, daß nur Ein kaiserl. Prinzipalkommissarius anerkannt wird, der fürstlichen Standes seyn muß; und welchen man für berechtiget hält, die Person des Kaisers förmlich vorzustellen.

6) Ehemalige Stockung, und jetzige Gestalt des Reichstags.

Ueber die bekannte Grafensache ist der ganze Reichstag mehrere Jahre hindurch (vom Febr. 1780. bis in den Januar 1785.) in eine völlige Unthätigkeit und Stockung gerathen. Die Thätigkeit wurde damals in so weit wieder hergestellt, daß unter eingelegten wechselseitigen Reservationen ein evangelischer Stimmführer der fränkischen Grafen zugelassen, und mit der evangelischen Alternation in Ansehung der westphälischen Grafen der Anfang gemacht ist; worauf seitdem mehrere Reichstagsberathschlagungen, ohne diese Streitigkeit weiter zu berühren, zu Stande gekommen sind.

Bei der allgemeinen Reichsversammlung ist das noch fortwährende gemeinsame Band der Reichsverfassung in soweit noch am meisten sichtbar, als hier das dazu gehörige Personale noch vor allen andern hervorsticht.

Die kaiserliche Wahlkapitulation (Art. XIII. §. 9.) verordnet auch, daß während einem Zwischenreich, oder während der Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit eines Kaisers außer Reichs, der Reichstag unter der Authorität der Reichsvikarien gehalten und fortgesezt werden soll.

Indessen hat der Reichstag sowohl an seinem Glanze als an seiner wirksamen Thätigkeit dadurch merklich verlohren; daß jezt lauter Bevollmächtigte da sind, die für sich nichts thun können, sondern alles auf die jedesmal einzuholende oder doch erst nachzusehende und genau zu befolgende Instruktion müßen ankommen lassen.

Da nun überdies nicht nur solche Stände, die jezt mehrere Stimmen haben, solche gemeiniglich nur durch einen Gesandten führen lassen, sondern vielfältig auch ein Gesandter mehrere Höfe zu bedienen hat; So ist der ganze Reichstag nach und nach so zusammen geschmolzen, daß zu den hundert Stimmen im Reichsfürstenrathe kaum noch zwanzig Gesandten vorhanden sind. Das ganze reichsstädtische Kollegium besteht gar nur größtentheils aus einigen Regensburgischen Rathsherren, die zugleich als Stimmführer mehrerer Reichsstädte angestellt sind.

Obgleich es hier oft dergestalt an Gegenständen fehlt, die zur Comitialberathschlagung reif sind, daß nicht selten jahrelange Ferien entstehen; So ist es dennoch auch hier, wo die Gesezgebungen für die gesammte Reichsverfassung, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Bewilligung der Steuern, auch sonst wichtige Angelegenheiten einzelner Reichsstände in Frage und Berathschlagung kommen; und ist demnach von der äußersten Wichtigkeit, nicht nur das Ansehen und die Würde des Reichstags zu erhalten, sondern selbst zu erhöhen, indem mit demselben die deutsche Reichsverfassung in so enger und unzertrennlicher Verbindung stehet.



